

Anlage 2
der Allgemeinen Vorschrift des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR)
betreffend
die regionalen Verbundnetzkarten (VOR Klimatickets) als Höchstarif und einen
diesbezüglichen Ausgleich im Verbundgebiet des VOR

§ 1

Den an dieser Allgemeinen Vorschrift beteiligten Betreibern steht für die Beförderung von Personen im Rahmen der VOR Klimatickets eine nachfrageabhängige Abgeltung der Beförderungsleistung für je von den Kunden unter Verwendung eines VOR Klimatickets in dessen räumlichen Geltungsbereich zurückgelegten Personenkilometern (PKM) zu. Ein entsprechendes Abgeltungsmodell (angelehnt an das Abgeltungsmodell des Bundes – Yield-Modell *siehe Beilage 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 363/2021*) wurde durch die VOR GmbH gemeinsam mit den beteiligten Betreibern entwickelt und tritt rückwirkend für das Abrechnungsjahr 2024 in Kraft.

§ 2

Für die Abgeltung wird ausschließlich die vom Anbieter infas/triconsult gemäß Beauftragung aus dem Rahmenvertrag des BMK erhobene Menge an PKM pro Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) herangezogen. Für Betreiber, die mit Einführung der VOR Klimatickets zur entsprechenden Allgemeinen Vorschrift beigetreten sind und seitdem durchgehend daran teilgenommen haben, erfolgt die Abgeltung der PKM auf Basis des vorab von einem unabhängigen Gutachter ermittelten und für das Jahr 2023 hochgerechneten unternehmensspezifischen Yields vor Einführung der KlimaTickets (= Basisyield). Für alle anderen Betreiber gilt ein Basisyield von EUR 0,0741 pro PKM.

Für die Folgejahre erfolgt ausgehend vom Basisyield eine Valorisierung. Die Höhe der Valorisierung beträgt 60% des vom BMK zur Abgeltung des KTÖ herangezogenen VPI.

Die Berechnung eines Yields erfolgt jeweils in EURO auf vier Nachkommastellen.

§ 3

Der abzugeltende Betrag ergibt sich wie folgt: Abgegolten wird der Betrag, der sich aus der Multiplikation der im jeweiligen Abrechnungsjahr mit einem VOR Klimaticket bei dem jeweiligen EVU zurückgelegten PKM mit dem jeweils anzuwendenden Yield pro PKM ergibt.

Dabei gilt für jedes EVU:

- Bei einer PKM-Menge, die dem 1,4-fachen der für 2023 erhobenen PKM-Menge entspricht (Faktor 1,40), wird der jeweils entsprechend valorisierte Yield zu 100% zur Anwendung gebracht. Diese Betrachtung erfolgt pro EVU.
- Liegt der PKM-Faktor über 1,40, kommt ein verringerter Yield zur Anwendung.
- Liegt der PKM-Faktor unter 1,40, kommt ein erhöhter Yield zur Anwendung.

Für Betreiber, die nach 2023 erstmalig zur Allgemeinen Vorschrift betreffend VOR Klimatickets beitreten, gilt der PKM-Wert des ersten Beitrittsjahrs als Ausgangsbasis für die Faktorermittlung der Folgejahre.

Die zur Anwendung gelangenden Yield-Anteile bei entsprechenden PKM-Faktoren ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle (Tabelle 1) sowie der zugehörigen Abgeltungskurve (Abbildung 1). Die genannte Tabelle liefert beispielhaft zu ausgewählten PKM-Faktoren den entsprechenden Yield-Anteil gemäß der Abgeltungskurve.

Tabelle 1

Faktor PKM	Anteil Yield
0,70	155,5%
0,80	144,8%
0,90	135,3%
1,00	126,7%
1,10	118,9%
1,20	111,9%
1,30	105,7%
1,40	100,0%
1,50	94,9%
1,60	90,2%
1,70	86,0%
1,80	82,1%
1,90	78,5%
2,00	75,2%
2,10	72,1%
2,20	69,3%
2,30	66,5%
2,40	64,0%
2,50	61,6%
2,60	59,3%
2,70	57,2%
2,80	55,2%
2,90	53,4%
3,00	51,7%

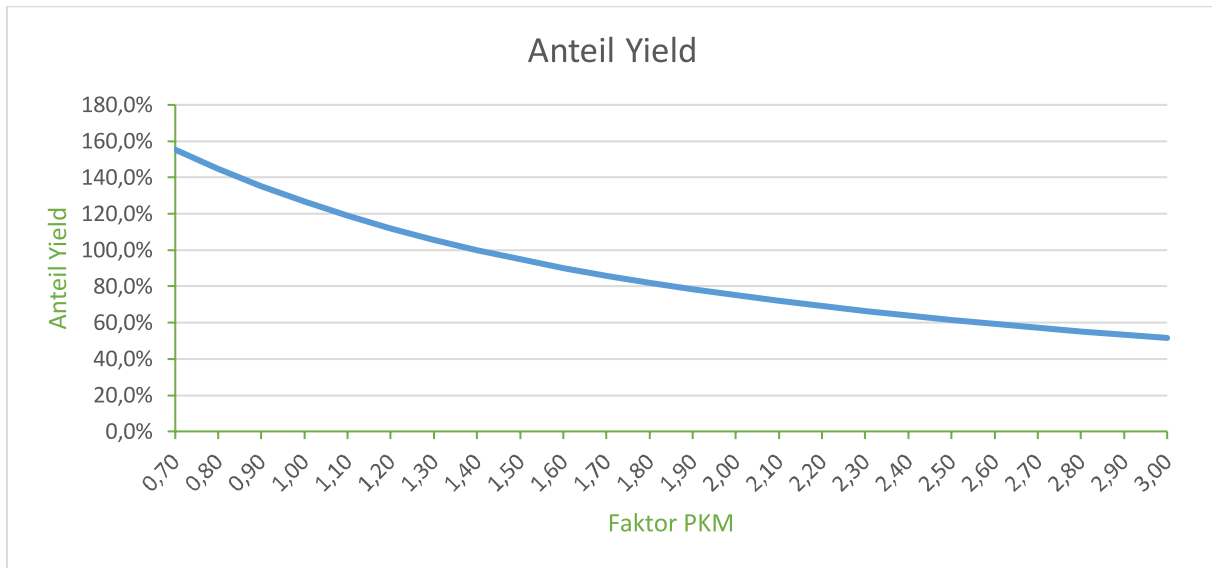


Abbildung 1

Die Abgeltung erfolgt stufenlos nach dem genauen erhobenen PKM-Faktor gemäß Abgeltungskurve. Zwischen 200 Mio PKM und 900 Mio PKM wird die Abgeltungskurve durch ein Polynom vierten Grades $f(x)$ interpoliert, welches jedem PKM-Faktor x stufenlos einen entsprechenden Yield-Anteil zuordnet.

$$f(x) = 0,024843164x^4 - 0,254692133x^3 + 1,046889044x^2 - 2,244969988x + 2,694493172$$

Bei Unter- bzw. Überschreitung des Gesamtwertes an PKM aller EVU gilt Folgendes:

Fällt die insgesamt über alle EVU erhobene Menge an PKM in einem Abrechnungsjahr unter 200 Mio, so kommt der für 200 Mio PKM vorgesehene Yield mit den anteiligen PKM für jedes EVU zur Anwendung, hochgerechnet auf insgesamt 200 Mio PKM über alle EVU.

Steigt die insgesamt über alle EVU erhobene Menge an PKM in einem Abrechnungsjahr über 900 Mio, so kommt der für 900 Mio PKM vorgesehene Yield mit den anteiligen PKM für jedes EVU zur Anwendung, hochgerechnet auf insgesamt 900 Mio PKM über alle EVU.

§ 4

Zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres erhalten die Betreiber vorerst eine monatliche Akontozahlung entsprechend einem Zwölftel der jeweiligen PKM im Vorjahr ausbezahlt. Die Auszahlung der monatlichen Akontozahlung erfolgt spätestens zum fünften Werktag des Folgemonats. Die Höhe des monatlichen Akontobetrags kann mit Beginn jedes Quartals entsprechend den aktuellen Werten an mit VOR Klimatickets zurückgelegten PKM angepasst werden.

Einmal jährlich erfolgt bis zum 1. September des Folgejahres eine Abrechnung des vergangenen Kalenderjahres. Dabei wird die im Laufe des abzurechnenden Kalenderjahres geleistete Summe der monatlichen Abschlagszahlungen dem unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nachfrage aus dem Abgeltungsmodell gemäß §§ 1 bis 3 für das abzurechnende Kalenderjahr entstehenden Anspruch des Betreibers gegenübergestellt. Ein sich allfällig ergebender Differenzbetrag wird im Zuge der nachfolgenden monatlichen Abschlagszahlung insofern berücksichtigt, als ein Saldo zu Gunsten bzw. zu Lasten des Verkehrsunternehmens mittels Einmalzahlung zum Zeitpunkt des nächsten Auszahlungstermins der monatlichen Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

§ 5

Der VOR GmbH steht es frei, die Marktüblichkeit des kommerziellen Yield (= Erlös pro zurückgelegtem Personenkilometer) durch einen von Ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer evaluieren zu lassen. Seitens der VOR GmbH können dabei die in der AV des Bundes für die Evaluierung des Klimaticket Österreich (KTÖ) enthaltenen Regeln sinngemäß (siehe § 10 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Einführung des Klimatickets, BGBl. II Nr. 363/2021) angewendet werden.